



Oleo legato, wie gewisse Worte, mithin auch des Instrum. Pacis seine: omnibusque aliis negotiis, verstanden werden müßten; weiter werden, nebst PUFENDORFFEN, nochmals SCHWEDERS, VITRIARII, BERTRAMS, und STAMLERS Meinung angeführt, um der Catholischen Meinung argumentis ex penu & domo Adversariorum deducetis zu bestärken. Endlich heißt es auch noch: „Weiß man disseits wohl, daß der Autor Meditationum als ein Privatus geschrieben, und derselbe das Instr. Pacis so wenig, als andere Autores. authentice habe interpretiren können, und ihm hierzu keine Vollmacht seye gegeben worden: Es ist aber deswegen seine doctrinalis Interpretatio eben nicht völlig und um so weniger zu verwirren, als derselbe nicht sine Lege, sondern conformiter ad mentem Paciscentium, und nach dem Obiecto litis & Centro Gravarium hierinn ohnpartheylich redet; daß also dessen Opinion in vim doctrinalis Interpretationis, mit einem Rechtsgrund, um daraus argumentis, veluti ex penu & domo Adversariorum desumptis, sie selbst zu convinciren, wohl hat allegiret werden können: Allermassen sonst der ganze Haufen so vieler von Seiten der Herren Augsp. Conf. Verwandten ans Licht gekommener Schriften und Publicisten, welche auch als Privati geschrieben, (worauf sie doch jederzeit so viel gehalten,) weder einige Prob noch Autorität verdienen würden.“ Zuletzt kommen HENNIGES und SCHWEDER nochmals zum Vorschein.

Mehrers davon kommt hernach bey denen Friedenscongresen vor.

§. 7.

Von dem Corpore Evangelicorum insbesondere.

An. 1711. setzten die sämtliche Evangelische unter ihre Monita ad Capitulationem: „Ist höchstnothig, daß der abusus nachbleibe, dessen der Autor der Grundveste Part. 3. Cap. 5. p. 242. gedenket, wie daß öfters, im Fall wider ein- oder andern etwas sententioniret werden wollen,